



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

Öffentliche Sitzung  
der 6. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Aachen  
im Sitzungssaal A 2.011  
am 2. Dezember 2013

Az.: 6 K 2434/12

Besetzung des Gerichts:

Richter am Verwaltungsgericht Hammer  
als Einzelrichter.

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wird verzichtet. Das Protokoll wird vorläufig durch Diktat des Einzelrichters auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Sven Kraatz, Flamersheimer Straße 48, 53913 Swisttal,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen als  
Kreispolizeibehörde, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Gz.: 36.00/Kraatz/WW,

Beklagten,

wegen Polizeirechts - Platzverweis

- 2 -

sind erschienen bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr:

1. der Kläger persönlich sowie sein Prozessbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt Hösgen;
2. für den Beklagten:  
Kreisrechtsdirektorin Wonneberger-Wrede unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminvollmacht.
3. Ferner sind erschienen die geladenen Zeugen  
POK Norbert Hardt sowie Herr Dr. Anno Zilkens.

Die Zeugen verlassen auf Bitte des Gerichts den Sitzungssaal.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers reicht zwei Schriftsätze vom 2. Dezember 2013 zur Akte. Mit einem Schriftsatz beantragt er für den Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Die Anlage zu diesem Schriftsatz, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wird zum neu anzulegenden PKH-Heft genommen.

Ein Doppel des weiteren Schriftsatzes vom gleichen Tage wird der Vertreterin des Beklagten ausgehändigt.

Der Einzelrichter legt den wesentlichen Inhalt der Akten dar.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

festzustellen, dass die durch die Kreispolizeibehörde Euskirchen erlassene polizeiliche Maßnahme vom 23. September 2012, durch die dem Kläger ein Platzverweis erteilt bzw. die Anwendung unmittelbaren Zwangs oder die Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines behördlichen Hausverbots angedroht worden ist, rechtswidrig gewesen ist.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut vorgespielt und genehmigt.

- 3 -

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Dem Kläger wird für das Verfahren I. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hösgen aus Euskirchen beigeordnet.

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Den Erschienenen wird Gelegenheit gegeben, die gestellten Anträge zu begründen.

Der Kläger wird gebeten, die Geschehnisse vom 23. September 2012 aus seiner Sicht darzustellen. Er erklärt:

"Der Tag der offenen Tür hat damals gegen 11.00 Uhr, so wie ich meine, angefangen. Kurz danach war ich auch da. Ich wollte da mein Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen und Flugblätter verteilen. Nach etwa zehn Minuten kam dann der Zeuge Zilkens. Er hat mir gesagt, ich solle das Gelände verlassen. Ich habe mich demgegenüber auf Art. 5 berufen und auf mein Recht auf Meinungsfreiheit. Der Zeuge Zilkens hat dann gesagt, das interessiere ihn nicht. Seiner Auffassung nach hätten die Flugblätter herabsetzenden Charakter. Ich selbst hatte den Standpunkt, dass ich ja die Sicherheit dort nicht gefährdet habe und auch die Funktionalität des Kreishauses nicht in Gefahr war. Deswegen konnte mein Recht auf freie Meinungsäußerung nicht beschränkt werden. Ich habe mich deswegen auch geweigert, die Flugblätter nicht mehr zu verteilen. Es hat sich dann eine Diskussion entwickelt. Schließlich hat der Zeuge Zilkens dann gesagt, dass er dann eben die Polizei holen müsse. Dann ist er wiedergekommen mit dem Zeugen Hardt. Der hat mir dann gesagt, dass ich dem Hausverbot von Herrn Zilkens Folge leisten müsse. Ich habe mich weiter geweigert und mich auf Art. 5 berufen. Der Zeuge Hardt hat dann gesagt, dass der Kreis von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht habe. Wenn das durchgesetzt werden solle, würde er das tun. Er hat mir weiter aufgezeigt, dass, wenn ich mich weiter weigere, er mich in zeitliche Sicherungsverwahrung nehmen müsse. Ich hatte mich dann zu entscheiden. Ich hatte im Grunde keine Alternative. Ich habe dann gefragt, ob ich wenigstens auf dem Gelände bleiben könne, ohne weiter Flugblätter zu verteilen. Das ist mir dann gestattet worden. Später habe ich das Gelände dann verlassen."

Auf Nachfrage der Vertreterin des Beklagten:

"Es war so, dass der Herr Zilkens mit dem Herrn Hardt wiedergekommen ist. Der Herr Hardt hat mir dann gesagt, dass ich das Gelände jetzt verlassen müsse. Ich habe mich

- 4 -

weiter geweigert, weil ich ja auf dem Standpunkt stand, dass ich das auch durfte. Da hat der Herr Zilkens mir gesagt, dass das jetzt der Polizist sei, der auch die Maßnahme durchsetzen werde, wenn ich mich weiter weigere."

Auf Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Klägers:

"Ja, Herr Zilkens hat mehrfach in der Diskussion mir gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen, das war keineswegs nur ein Mal."

Auf weitere Nachfrage der Vertreterin des Beklagten:

"Ja, Herr Zilkens war es, der mir dann später gestattet hat, dass ich weiter auf dem Kreishausgelände bleiben kann."

Laut diktiert und genehmigt.

Sodann wird der Zeuge Dr. Anno Zilkens in den Sitzungssaal gebeten.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Herr Dr. Anno Zilkens soll als Zeuge zu den Umständen eines gegen den Kläger am 23. September 2012 möglicherweise ausgesprochenen Hausverbots gehört werden.

Dem Zeugen wird bekanntgegeben, dass unter dem heutigen Datum eine schriftliche Aussagegenehmigung für ihn erteilt worden sei.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer eidlichen oder uneidlichen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschaussage belehrt.

Er erklärt zur Person:

"Ich heiße Dr. Anno Zilkens, bin 32 Jahre alt, ledig, ich bin der persönliche Referent des Landrates Euskirchen, mit dem Kläger weder verwandt noch verschwägert."

- 5 -

Zur Sache:

"Ich hatte damals an dem 23. September 2012 organisatorisch mit dem Fest zu tun. Ich war quasi mobil einsetzbar, bin immer von Stand zu Stand und war der Ansprechpartner. Als ich an der Bühne hinter dem Haupthaus war, ist ein Mann zu mir gekommen, der aber nicht zu den Kreisbediensteten gehörte. Er hat mir ein Flugblatt in die Hand gedrückt und gesagt, dass vorne vor dem Kreishaus jemand stehen würde und die Flugblätter verteilen würde. Ich habe mir das Flugblatt dann angeguckt und bin nach vorne gegangen. Dann habe ich auch gesehen, dass der Kläger da stand und an Passanten Flugblätter verteilte. Ich habe mich ihm vorgestellt und gesagt, dass er mit dem Verteilen aufhören solle. Ich habe ihm gesagt, dass wir hier einen harmonischen Tag der offenen Tür abhalten wollten. Der Kläger hat sich aber geweigert. Er hat sich auf seine Meinungsfreiheit berufen. Wir haben dann diskutiert. Das hat aber nicht zum Erfolg geführt. Der Kläger ist bei seiner Weigerung geblieben. Ich habe ihm dann auch gesagt, dass ich ihn zur Not auch entfernen lassen könne. Er hat sich darauf berufen, dass das rechtswidrig wäre. Er hat angekündigt, dass er gegen ein Hausverbot rechtlich vorgehen wollte. Als ich nicht weiter gekommen bin, habe ich ihm dann gesagt, dass ich jetzt die Polizei holen würde, die ja auch auf dem Gelände war. Ich bin dann zu dem Herrn Hardt gegangen, den ich von der Organisation her schon kannte. Herr Hardt ist dann dazugekommen und hat dem Kläger gegenüber noch einmal wiederholt, dass der Landrat von seinem Hausrecht Gebrauch mache. Er hat den Kläger auf die Folgen hingewiesen, wenn er dieser Aufforderung nicht Folge leisten würde. Der Kläger hat sich aber weiter geweigert und sich auf Art. 5 des Grundgesetzes berufen. Während der Kläger mit dem Herrn Hardt dann noch weitergesprochen hat, habe ich mich mit unserem Pressesprecher besprochen. Wir wollten ja im Grunde keinen des Geländes verweisen. Wir wollten ja, dass der Tag der offenen Tür für alle Bürger ist. Deswegen haben wir uns entschieden, kein Hausverbot auszusprechen, sondern nur das Verteilen der Prospekte zu verbieten. Das haben wir dem Kläger dann auch so gesagt. Letzten Endes ist es dann auch so gekommen. Der Kläger ist geblieben und, soweit ich das jedenfalls mitbekommen habe, hat er auch keine weiteren Zettel mehr verteilt."

Laut diktiert und genehmigt.

Auf Nachfrage des Prozessbevollmächtigten des Klägers:

"Ja, ich habe dem Kläger nahezu wörtlich gesagt, dass ich auch die Mittel hätte, ihn vom Gelände zu entfernen."

- 6 -

Auf weitere Nachfrage des Prozessbevollmächtigten:

"Ja, es ist richtig, dass ich mich dem Kläger gegenüber zunächst auf meine Autorität berufen habe. Als ich gesehen habe, dass das aber nicht weiterhilft, habe ich die noch größere Autorität der Polizei in Anspruch nehmen wollen."

Auf die Frage, ob er dem Kläger gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen habe, erklärt der Zeuge:

"Ich habe den Kläger zunächst aufgefordert, das Verteilen der Flugblätter einzustellen. Als das aber keinen Erfolg hatte, habe ich ihn aufgefordert, das Gelände zu verlassen."

Auf Nachfrage:

"Ich habe ihm gesagt, wenn er nicht gehorche, dann würde ich mir vom Nachbarstand Hilfe holen. An dem Nachbarstand standen nämlich die Polizeibeamten und ich hatte den Herrn Hardt da gesehen."

Auf die Frage, ob man seine Ankündigung denn als Androhung eines Zwangsmittels ansehen könne, erklärt der Zeuge:

"Ich habe mir damals eigentlich darüber gar keine Gedanken gemacht. Ich habe einfach gehandelt. Im Nachhinein versucht man natürlich, das Ganze in rechtliche Kategorien einzubinden. Ich bin ja selbst Jurist. Damals stand für mich aber im Vordergrund, dass die Flugblätter meines Erachtens herabsetzenden Charakter hatten und auf dem Gelände nicht verteilt werden durften. Das wollte ich unterbinden."

Auf die Frage, wie der Zeuge Hardt dem Kläger gegenüber aufgetreten sei:

"Also, der Zeuge Hardt hat dann, als er dazugekommen ist, quasi noch einmal bei Adam und Eva angefangen. Er hat ein sehr ausführliches Aufklärungsgespräch geführt. Man kann schon sagen, dass er schulbuchmäßig dem Kläger die verschiedenen Konsequenzen aufgezeigt hat. Danach habe ich aber Weiteres von diesem Gespräch nicht mehr mitbekommen, weil ich ja dann mit meinem Pressesprecher besprochen hatte, dass wir die Situation deeskalieren müssten und nicht auf unserem Hausrecht bestehen würden, wenn nur das Verteilen der Flugblätter eingestellt würde."

Laut diktiert und genehmigt.

- 7 -

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hält dem Zeugen seinen Vermerk über den fraglichen Vorfall (Blatt 20 der Gerichtsakte) vor, dort insbesondere den letzten Satz im vorletzten Abschnitt. Er befragt den Zeugen dazu, ob es richtig sei, dass dem Kläger angedroht worden sei, das Hausrecht durchzusetzen.

Der Zeuge erklärt hierzu:

"Ja, das war aber später. Wir hatten uns ja auf diesen Kompromiss eingelassen und haben ihm gesagt, dass, wenn er trotzdem später wieder Flugblätter verteilen würde, wir notfalls das Hausrecht durchsetzen würden."

Auf die weitere Frage des Prozessbevollmächtigten, ob er wisse, dass der Zeuge Hardt dem Kläger gesagt habe, dass die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs erfolgen solle, erklärt der Zeuge:

"Das weiß ich nicht sicher, kann es aber auch nicht ausschließen."

Auf die Frage, ob er sich daran erinnern könne, dass in dem Gespräch mit dem Kläger die Worte "Gewahrsam", "Ingewahrsamnahme", "Sicherungsverwahrung" oder Ähnliches gefallen seien, ob der Kläger möglicherweise gefragt habe, ob es in der Verwahrungszelle einen Fernseher geben würde, damit er Formel 1 gucken könne, erklärt der Zeuge:

"Also, von mir ist so etwas sicher nicht gefallen. Auch bei dem Zeugen Hardt kann ich es mir eigentlich nicht vorstellen. Ich kann es aber auch nicht ausschließen."

Auf die Nachfrage der Vertreterin des Beklagten:

"Ja, der Herr Hardt hat im Grunde noch einmal das, was ich vorher gesagt habe, wiederholt und erläutert."

Auf die weitere Frage, ob er wisse, dass der Zeuge Hardt konkret von einer "Androhung" gesprochen habe, erklärt der Zeuge:

"Das weiß ich nicht ganz sicher. Diese Wenn-dann-Folge war jedenfalls sicher dabei. An die Einzelheiten, also an das, was der Zeuge Hardt da genau gesagt hat, kann ich mich aber nicht genau erinnern. Ich war ja auch nicht die ganze Zeit dabei. Als der

- 8 -

Zeuge Hardt hinzugekommen ist, war ich meines Erachtens eigentlich raus aus der Sache."

Laut diktiert und genehmigt.

Auf die Frage des Klägers, ob ihm die Rechtsprechung zu Art. 5 bekannt sei und ob er das Flugblatt einer grundrechtlichen Prüfung unterzogen habe, erklärt der Zeuge:

"Ja, die Rechtsprechung ist mir bekannt. Aus meiner Sicht hat das Flugblatt vor allem rhetorische Fragen aufgewiesen, die einen herabsetzenden Charakter hatten. Ohne Hinzuziehung eines Grundrechtskommentars habe ich das beurteilt."

Laut diktiert und genehmigt.

Die Zeugenvernehmung wird vorläufig einvernehmlich beendet.

Der Zeuge Hardt wird in den Sitzungssaal gebeten.

Während der Vernehmung des Zeugen Hardt nimmt der Zeuge Dr. Zilkens vor dem Sitzungssaal Platz.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Herr POK Norbert Hardt soll als Zeuge zu den Umständen einer am 23. September 2012 möglicherweise gegen den Kläger erlassenen polizeilichen Maßnahme gehört werden.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt:

"Ich erteile dem Zeugen Norbert Hardt hiermit vorsorglich eine Aussagegenehmigung für die vorliegende Beweisfrage."

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer eidlichen oder uneidlichen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschaussage belehrt.

- 9 -

Zur Person:

"Ich heie Norbert Hardt, ich bin 57 Jahre alt, verheiratet, ich bin Polizeioberkommissar, eingesetzt derzeit in der Pressestelle der Kreispolizeibehrde Euskirchen, mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwgert."

Zur Sache:

"Wir hatten damals als Polizeibeamte einen Stand bei diesem Tag der offenen Tr. Der Herr Zilkens ist dann irgendwann zu mir gekommen und hat mich gebeten, einen Platzverweis gegen eine Person durchzusetzen. Ich bin dann mit ihm mitgegangen und habe dann dort auch den Klger stehen sehen, der schon auf uns gewartet hatte. Ich habe den Herrn Zilkens noch mal gefragt, ob der Platzverweis wirklich durchgesetzt werden solle. Ich habe dann mit dem Klger ein Gesprch begonnen. Der Klger war unangeregt und entspannt. Ich habe dann gedacht, dass die Situation vielleicht auch verbal geregelt werden knne. Ich habe versucht, den Klger zu berzeugen, dem Platzverweis nachzukommen. Ich habe ihn darber informiert, was passiert, wenn er dem Platzverweis nicht Folge leistet und dass ich notfalls auch unmittelbaren Zwang anwenden wrde. Der Klger war, wie gesagt, ruhig und zugnglich. Er hat mich auf seine Grundrechte und insbesondere auf seine Meinungsfreiheit aufmerksam gemacht. Die habe ich ihm grundstzlich natrlich zugestanden, ihm aber gesagt, dass er trotzdem dem erteilten Platzverweis nachkommen msse. Der Klger war zugnglich und nicht aggressiv und ich hatte das Gefhl, dass er mglicherweise vorher schon in Betracht gezogen hatte, dass seine Aktion Konsequenzen haben wrde und wie die Sache hier ausgehen knnte. Vielleicht hatte er sich das auch vorher schon berlegt. Jedenfalls haben wir in dem Gesprch dann letztlich vereinbart, dass er das Gelnde verlassen wrde. Er ist dann auch gegangen."

Auf Nachfrage:

"Wenn ich eben 'Platzverweis' gesagt habe, meine ich damit das Hausverbot. Das war Grundlage des Ganzen."

Auf die Frage, ob er gesehen habe, dass der Klger das Gelnde wirklich verlassen habe, erklrt der Zeuge:

"Ich meine ja. Er ist jedenfalls in Richtung Ausgang gegangen. Ich habe das dann auch nicht weiterverfolgt, weil ich dachte, dass die Angelegenheit sich damit erledigt htte."

- 10 -

Ich weiß noch, dass der Kläger meinen Namen haben wollte, weil er sich anschließend beschweren wollte."

Auf die Frage des Prozessbevollmächtigten des Klägers, wie denn das Gespräch mit dem Kläger abgelaufen sei, erklärt der Zeuge:

"Ich habe mir, wie gesagt, einen ersten Eindruck verschafft, ob es Sinn macht, mit dem Kläger ein Gespräch zu führen. Diesen Eindruck hatte ich dann. Ich habe ihn dann in dem Gespräch informiert über die Konsequenzen, die kämen, wenn er dem Hausverbot nicht Folge leistet. Ich dachte, dass eine gemeinsame Lösung durchaus möglich sei."

Auf die weitere Frage des Prozessbevollmächtigten, ob in dem Gespräch das Wort "Gewahrsam" oder "Ingewahrsamnahme" gefallen sei, erklärt der Zeuge:

"Es kann sein, dass ich als letzte Konsequenz möglicherweise auch einen Gewahrsam angeführt habe."

Auf die Frage, ob er auch einen Platzverweis nach Polizeirecht angedroht habe:

"Nein, das habe ich nicht."

Auf Nachfrage:

"Ich habe ihm gesagt, dass ich ihn sonst ggf. zwangsweise vom Platz führen müsste."

Auf weitere Nachfrage:

"Ja, damit habe ich die Anwendung körperlicher Gewalt gemeint. Ob ich das aber so direkt gesagt habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Jedenfalls habe ich ihm aber diese Konsequenz zu verstehen gegeben."

Auf die weitere Frage des Prozessbevollmächtigten, ob er seine ganze Autorität als Polizeibeamter eingesetzt habe, erklärt der Zeuge:

"Das war ja eher ein lockeres Gespräch mit dem Kläger. Er hat sich als sehr zugänglich und entspannt gezeigt. Ich musste da gar nicht als Polizeibeamter ihm gegenüber auftreten."

- 11 -

Auf die Frage der Vertreterin des Beklagten, ob er formaljuristisch eine Androhung ausgesprochen habe oder ob er vielmehr über die Rechtsfolgen einer weiteren Weigerung aufgeklärt habe, erklärt der Zeuge:

"In dieser Phase hatte ich ja gar keine Veranlassung, formal aufzutreten. Für mich war das ein rein informatives Gespräch."

Auf die Frage des Klägers, ob er den Inhalt des Flugblattes auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft habe, erklärt der Zeuge:

"Nein, das habe ich nicht."

Auf Nachfrage:

"Ich habe einen Blick auf diesen Zettel geworfen und da die Begriffe 'Korruption' und 'Vetternwirtschaft' gesehen. Meines Erachtens war es da durchaus möglich, dass hierdurch die Veranstaltung gestört und jemand verunglimpft werden konnte. Ich habe aber keine Prüfung des Blattes vorgenommen, insbesondere auch nicht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung einer möglichen Maßnahme. Ich habe mich ja auf das Hausverbot gestützt."

Auf die Frage des Klägers, ob er sich möglicherweise befangen gefühlt habe, weil ja das zugrunde liegende Hausverbot von seinem Dienstherrn, dem Landrat, ausgesprochen worden sei, erklärt der Zeuge:

"Das hat eigentlich keine Rolle gespielt. Bei uns ist es regelmäßig so, dass wir, wenn ein Hausrechtsinhaber von seinem Hausrecht Gebrauch macht, das dann auch vollziehen."

Auf Nachfrage:

"Ich war in dem Gespräch dem Kläger und dem Landrat gegenüber genauso objektiv, wie ich es sonst auch bin."

- 12 -

Auf die Frage des Prozessbevollmächtigten des Klägers, ob er in Erinnerung habe, dass der Kläger in dem Gespräch erwähnt habe, dass er Formel 1 gucken wolle und gefragt habe, ob es möglicherweise einen Fernseher in der Zelle gebe, erklärt der Zeuge:

"Daran kann ich mich nicht erinnern, ich kann es aber auch nicht ausschließen."

Laut diktiert und genehmigt.

Die Zeugenvernehmung wird sodann einvernehmlich beendet.

Der Zeuge Dr. Zilkens wird erneut in den Sitzungssaal gebeten.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Die Zeugen bleiben unbeeidigt.

Die Zeugen werden um 15.52 Uhr entlassen.

Die Sitzung wird zwischen 15.55 Uhr und 16.00 Uhr für eine Zwischenberatung des Klägers mit seinem Prozessbevollmächtigten unterbrochen.

Die Beteiligten erhalten sodann Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

- 13 -

Es ergeht der

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, 16. Dezember 2013, 13.00 Uhr im Zimmer C 3.230 des Justizzentrums Aachen.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 16.20 Uhr

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Hammer

Kloß  
VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bewersdorff".

Bewersdorff, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

**Termin**  
zur Verkündung einer Entscheidung  
der 6. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Aachen  
im Saal A 2.011  
am 16. Dezember 2013

Az.: 6 K 2434/12

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Hammer  
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wird verzichtet. Der Einzelrichter übernimmt die Protokollführung.

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Sven Kraatz, Flamersheimer Straße 48, 53913 Swisttal,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen als  
Kreispolizeibehörde, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Gz.: 36.00/Kraatz/WW,

Beklagten,

wegen Polizeirechts - Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns

- 2 -

erscheint/erscheinen in dem auf heute zur Verkündung einer Entscheidung anberaumten Termin bei Aufruf der Sache:

niemand

Im Namen des Volkes wird folgendes

### Urteil

verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Hammer



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bewersdorff', is written over the printed name.

Bewersdorff, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle